

Die Rechtserklärer e.V.

Wortlaut der Satzung des Vereins „Die Rechtserklärer“

Stand: 27. Mai 2026

Präambel

Die Rechtsstaatlichkeit und die Europäische Integration sind zwei wesentliche Grundpfeiler des Wohlstands Deutschlands. Beides gerät in Deutschland wie auch in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zunehmend in Vergessenheit. Die Gründe dafür sind vielfältig. Zwei dieser Gründe sind aber sicher die fehlende Kenntnis der Rechtsvorschriften in Deutschland und in den anderen Mitgliedstaaten und die zunehmende Kompliziertheit der Vorschriften, die vielen Bürgerinnen und Bürgern, aber auch den Juristinnen und Juristen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union den Zugang und auch erschwert feststellen, wie das Recht in den einzelnen Rechtsgebieten funktioniert und welche Rechte der Einzelne hat.

Der Verein „Die Rechtserklärer“ möchte mit seinen Möglichkeiten einen Beitrag dazu leisten, dass die Bürgerinnen und Bürger das Recht und seine Funktionsweise verstehen und auf diesem Wege auch den Wert einer regelbasierten Ordnung und der Europäischen Integration wieder wahrnehmen und wertschätzen. Das soll geschehen durch Zusammenstellen der verfügbaren kostenlosen Zugänge zum deutschen Recht und zum Recht der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten, und zu Gesetzesmaterialien, durch Erstellung von allgemeinverständlichen, frei zugänglichen Erläuterungen von bedeutsamen Rechtsvorschriften, durch Übersetzungen von Urteilen deutscher und europäischer Höchstgerichte und durch Bereitstellung einer Plattform, auf der Beiträge zur Rechtsanwendung frei zugänglich veröffentlicht werden können. Mittelfristig sollen auch nationale oder internationale Projekte zu einzelnen Normkomplexen und die Vergabe von Preisen für herausragende wissenschaftliche Arbeiten etwa auf den Gebieten Umsetzung von EU-Richtlinien oder Recht der Nachrichtendienste und ihrer objektiv-rechtlichen Kontrolle in Betracht gezogen werden.

Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen. Er ist ausschließlich den beschriebenen ideellen Zielen verpflichtet und gemeinnützig tätig. Er nimmt seine Tätigkeit als Verein ohne Rechtspersönlichkeit auf, strebt aber die Erlangung der eigenen Rechtspersönlichkeit durch Eintragung in das Vereinsregister zum frühest möglichen Zeitpunkt an.

Abschnitt 1 Grundlagen

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Die Rechtserklärer“ und hat seinen Sitz in Berlin.
- (2) Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg in Berlin eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er seinen Namen mit dem Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Verein strebt seine Anerkennung als gemeinnützig an.

§ 2

Vermögen, Beiträge

- (1) Das Vermögen des Vereins besteht aus
 1. Zuwendungen und
 2. Erträgen.
- (2) Beiträge werden nicht erhoben.
- (3) Das Vereinsvermögen ist getrennt von sonstigem Vermögen zu verwalten.

Abschnitt 2

Gemeinnützigkeit und ihre Absicherung

§ 3

Gemeinnützige Ausrichtung des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke: im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Volksbildung durch Zusammenstellen der verfügbaren kostenlosen Zugänge zum deutschen Recht, zum Recht der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten und zu Gesetzesmaterialien, durch Erstellung von allgemeinverständlichen, frei zugänglichen Erläuterungen von bedeutsamen Rechtsvorschriften, durch Übersetzungen von Urteilen deutscher und europäischer Höchstgerichte und durch Bereitstellung einer Plattform, auf der Beiträge zur Rechtsanwendung frei zugänglich veröffentlicht werden können. Ein Schwerpunkt soll dabei auf dem Recht der Nachrichtendienste und der objektrechtlichen Kontrolle von deren Tätigkeit liegen.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. Zusammenstellen der verfügbaren kostenlosen Zugänge zum deutschen Recht und zum Recht der Europäischen Union und Ihrer Mitgliedstaaten und zu Gesetzesmaterialien,
2. Erstellung von allgemeinverständlichen frei zugänglichen Erläuterungen von bedeutsamen Rechtsvorschriften,
3. Übersetzungen von Urteilen deutscher und europäischer Höchstgerichte und
4. durch Bereitstellung einer Plattform, auf der Beiträge zur Rechtsanwendung frei zugänglich veröffentlicht werden können.

Der Verein kann auch nationale oder internationale Projekte zu einzelnen Normkomplexen durchführen und Preise für herausragende wissenschaftliche Arbeiten etwa auf den Gebieten Umsetzung von EU-Richtlinien oder Recht der Nachrichtendienste und ihrer objektiv-rechtlichen Kontrolle in Betracht ziehen. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4

Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5

Satzungsgemäße Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6

Satzungsfremde Ausgaben, überhöhte Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7

Mittelverwendung bei Auflösung oder Aufhebung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins je zu Hälfte an die Humboldt-Universität zu Berlin zur Verwendung für die Rechtswissenschaftliche Fakultät und die Hochschule des Bundes für die öffentliche Verwaltung, Willy-Brandt-Straße 1, 50321 Brühl, zur Verwendung für den Fachbereich Nachrichtendienste.

Abschnitt 3
Mitgliedschaft, Organe des Vereins,
weitere Vereinsämter

§ 8
Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, den Verein durch Rat und Tat, durch etwaige Mitgliedsbeiträge oder Spenden zu unterstützen, und von zwei Vereinsmitgliedern zur Aufnahme vorgeschlagen wird.

(2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung, die mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet. Die Aufnahme wird der oder dem Ansuchenden vom Vorstand mitgeteilt.

(3) Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch Erklärung in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder einer höheren Form gegenüber dem Vorstand erfolgen. Er wird mit Eingang bei dem Verein wirksam.

(4) Ein Mitglied kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung, die mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet, aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden.

(5) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder ihre etwa eingezahlten Beiträge noch den gemeinen Wert ihrer etwaigen Sacheinlagen zurück.

§ 9
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 10
Zusammensetzung und Einberufung
der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern.

(2) Sie ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen. Sie ist auch dann zu berufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung mindesten in Textform unter Angabe des

Zwecks verlangt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform mit einer Frist von einer Woche.

(3) Die Mitgliederversammlung wird durch die oder den Vorsitzenden des Vorstands oder ihre oder seine Vertretung oder von einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Vereinsmitglied geleitet.

§ 11

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über

1. die Bestellung des Vorstands,
2. die Beauftragung eines Vereinsmitglieds mit der Schriftführung,
3. Satzungsänderungen,
4. die Auflösung des Vereins,
5. alle anderen Angelegenheiten, die ihr der Vorstand oder die Mitglieder zur Beschlussfassung vorlegen.

(2) Die Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 12

Entscheidungen der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung trifft ihre Entscheidungen in einer präsenten, hybriden oder virtuellen Versammlung oder im Umlauf. Das gilt auch für die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern und Wahlen und auch für die Änderung der Satzung.

(2) Eine Versammlung findet, soweit in der Einladung nichts anderes bestimmt wird, in hybrider Form (§ 32 Absatz 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) statt. Abweichend von § 32 Absatz 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann jede Versammlung als virtuelle Versammlung einberufen werden. Bei einer hybriden oder virtuellen Versammlung ist allen interessierten Mitgliedern zu ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

(3) Entscheidungen, die der Mitgliederversammlung obliegen, können auch durch eine Entscheidung der Vereinsmitglieder im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Dieses Verfahren kann vollständig in Textform durchgeführt werden; in diesem Fall ist interessierten Mitgliedern eine

Mitwirkung auch auf schriftlichem Wege oder in einer anderen als der gewählten Textform zu ermöglichen.

§ 13

Beschussfähigkeit, Mehrheiten, Stimmrechtsvertretung

(1) Die Mitgliederversammlung ist in den Fällen des § 12 Absatz 2 und 3 beschlussfähig

1. bei einer präsenten, virtuellen oder hybriden Versammlung, wenn mindestens ein Mitglied des Vorstands und zwei weitere Vereinsmitglieder tatsächlich oder virtuell anwesend sind,
2. bei einem Umlaufverfahren, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden und bis zu dem vom Vorstand zu bestimmenden Termin, bis zu dem abgestimmt oder gewählt werden kann, mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen mindestens in Textform abgegeben haben.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der an der Versammlung oder dem Umlauf teilnehmenden Mitglieder.

(3) Jedes Mitglied kann sich bei der einzelnen Mitgliederversammlung oder einer einzelnen Abstimmung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei Mitglieder vertreten. Die Vertretungsmacht ist dem Vorstand von dem vertretenen Mitglied rechtzeitig vor der Versammlung oder dem Ende der Abstimmungszeit mindestens in Textform mitzuteilen. Andernfalls wird sie nicht berücksichtigt.

§ 14

Öffentlichkeit und Dokumentation

(1) Die Mitgliederversammlung tagt nicht öffentlich. Gäste können für einzelne Tagesordnungspunkte oder einzelne Versammlungen zugelassen werden.

(2) Über die präsente, virtuelle oder hybride Versammlung ist von dem mit der Schriftführung allgemein oder für die Versammlung hiermit beauftragten Vereinsmitglied ein Protokoll mindestens in Textform anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und der Schriftführungsperson zu unterschreiben oder in Textform zu bestätigen ist. Bei einem Umlaufverfahren ist das Verfahren von dem Mitglied des Vorstands, das es eingeleitet hat, in Textform zu dokumentieren.

§ 15

Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus zwei von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählten natürlichen Personen, die Mitglieder des Vereins sind und von denen eines zur oder zum Vorsitzenden und das andere zur oder zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt werden. Sie bleiben bis zur Neuwahl ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger im Amt.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertretung. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann das verbliebene Mitglied des Vorstands bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung des Amtes des ausgeschiedenen Mitglieds beauftragen.

(4) Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich.

§ 16

Aufgabe des Vorstands

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen. Grundlegende Entscheidungen und die Eingehung bedeutender Verpflichtungen bedürfen im Innenverhältnis der Zustimmung der Mitgliederversammlung, die hierzu auch allgemeine Regelungen beschließen kann. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und ist nach Maßgabe von § 13 Absatz 2 sein gesetzlicher Vertreter.

(2) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere

- 1.- die Ausführung der Entscheidungen der Mitgliederversammlung,
2. die sorgfältige Verwaltung des Vereinsvermögens,
3. die Entscheidung über die Verwendung der Vereinsmittel nach Maßgabe dieser Satzung,
4. die Erstellung der Jahresrechnung.

(3) Der Vorstand dokumentiert seine Geschäftsführung, soweit tunlich, in den Vereinsakten.

§ 17

Einhebung von Verpflichtungen des Vereins

Willenserklärungen, die den Verein vermögensrechtlich verpflichten, sollen von dem handelnden Vorstandsmitglied mindestens in Textform vollzogen werden.

§ 18

Weitere Vereinsämter

(1) Die Mitgliederversammlung wählt oder die Mitglieder wählen:

1. eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und
2. eine Kassenführerin oder einen Kassenführer.

(2) Aufgabe der Schriftführung ist die Erstellung der in § 14 Absatz 2 bestimmten Versammlungs- und Abstimmungsdokumentation und der sonstigen Akten des Vereins, die ihr oder ihm von den anderen Organen des Vereins zuzuleiten sind.

(3) Der Kassenführerin oder dem Kassenführer obliegen die finanziellen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere die Kontenführung, die Bezahlung von Rechnungen, die Einziehung etwa beschlossener Beiträge, die Erstellung der Jahresrechnung und die Einreichung der Körperschaftsteuererklärung des Vereins.

Abschnitt 4 Geschäftsjahr und Vereinsakten

§ 19 Geschäftsjahr und Vereinsakten

(1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(2) Die Tätigkeit des Vereins ist, soweit tunlich, in Akten zu dokumentieren.

§ 20 Rechnungsprüfung

(1) Die Rechnungsführung ist durch zwei von der Mitgliederversammlung zu berufende Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer mindestens einmal im Jahr zu prüfen.

(2) Über das Ergebnis der Prüfung ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.